

## Gesetzliche Grundlagen:

- Vermessungsgesetz für Baden Württemberg
- Landesgebührengesetz (LGebG)
- Gebührenverordnung MLR (GebVO MLR)
- Gutachterausschussverordnung (GuAVO)
- Bodenrichtwertlinie (BRW-RL)
- Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV)
- Kommunalabgabengesetz (KAG)
- Grundbuchordnung (GBO)
- Grundbuchverfügung (GBV)
- Landesgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit (LFGG)
- Gesetz über Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und Notare (GNotKG)

## Weitere Leistungen des Fachbereichs BAUEN sind...

### Abt. Vermessung und Geoinformation

- Auskünfte und Auszüge aus dem Liegenschaftskataster
- Amtliche Lagepläne
- Grenzfeststellungen
- Grundstücksvermessung
- Bauvermessung
- Industrievermessung
- Sonderpläne
- Digitale Geländemodelle
- Erdmassenermittlung
- Geoinformation aus GIS
- Digitale Grundstücksdaten
- Luftbilder



Tel. 0 77 31 / 85 484, Fax: 0 77 31 / 85 882 493  
Mail: [vermessung@singen.de](mailto:vermessung@singen.de)

### Geschäftsstelle gemeinsamer Gutachterausschuss Hegau-Hochrhein

- Führung und Analyse der Kaufpreissammlung
- Erstellung der Bodenrichtwertkarte
- Erstellung von Bodenwert- und Bodenrichtwertbescheinigung für bebaute, unbebaute sowie landwirtschaftlich genutzte Grundstücke.
- Erteilung von Auskünften aus der Bodenrichtwertkarte und der Kaufpreissammlung
- Erstellung von Verkehrswertgutachten für bebaute und unbebaute Grundstücke, Wohn-, Teileigentum sowie Rechte am Eigentum
- Ermittlung der Erschließungskosten und Anliegerbeiträge gem. Kommunalabgabengesetz
- Grundbucheinsichtsstelle
- Grundbuchabschrift und Grundbuchausdruck

Tel: 0 77 31 / 85 474, Fax: 0 77 31 / 85 882 474  
Mail: [gutachterausschuss@singen.de](mailto:gutachterausschuss@singen.de)

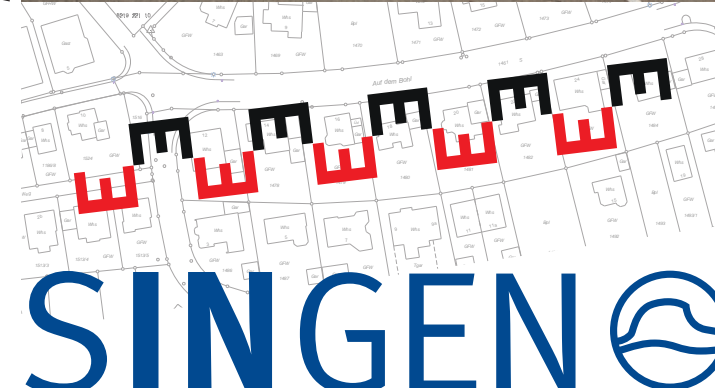


Stadtverwaltung Singen  
Fachbereich Bauen  
Abt. Vermessung & Geoinformation  
Hohgarten 2  
78224 Singen/Htwl  
[www.singen.de](http://www.singen.de)

**SINGEN** 



Bild Vorderseite – Künstler: Harald F. Müller / Fotograf: Reiner Wahrstein



**SINGEN** 

**Fachbereich Bauen**

Vermessung & Geoinformation

**Information zur  
Gebäudeaufnahme**

## Warum wird eine Gebäudeaufnahme durchgeführt?

- Liegenschaftskataster und Grundbuch bilden zusammen den einzigen vollständigen Nachweis über die die Grundstücke, deren Lage und Größe sowie über die Lage der Gebäude auf den Grundstücken. Deshalb besteht eine gesetzliche Einmessungspflicht für alle Gebäude.
- Liegenschaftskataster und Grundbuch liefern einen entscheidenden Beitrag zur Rechtssicherheit am Grundeigentum.
- Der Nachweis von Gebäuden im Liegenschaftskataster hat deshalb für den Eigentümer große Bedeutung.
- Die Gebäudeaufnahme für das Liegenschaftskataster erfasst das Gebäude nach der endgültigen Fertigstellung. Vermessungen, die zur Planung oder laufenden Bauüberwachung durchgeführt werden, können die Gebäudeaufnahme für das Liegenschaftskataster nicht ersetzen.

Das Liegenschaftskataster wird von vielen Stellen genutzt. Da bei sind besonders Planer und Versorgungsunternehmen auf ein aktuelles Liegenschaftskataster angewiesen, da z.B. städtebauliche Planung sowie Planungen von Strom-, Gas- und Wasserleitungen eine korrekte Darstellung von Gebäuden voraussetzen. Das Liegenschaftskataster liefert für alle diese Zwecke verlässliche Auskunft.

Das Grundbuch enthält Angaben zu den Eigentümern und zu den Rechten und Belastungen eines Grundstücks.



## Was wird bei einer Gebäudeaufnahme gemacht?

Die Aufnahme eines Gebäudes für das Liegenschaftskataster umfasst folgende Arbeiten:

- Benachrichtigung der Grundstückseigentümer. Vor dem Betreten des Grundstücks melden sich die Mitarbeiter an. Die Anwesenheit des Eigentümers bei den Vermessungsarbeiten ist nicht erforderlich. Die Mitarbeiter sind berechtigt, das Grundstück zu betreten.
- Ermittlung der Länge der Gebäudeseiten.
- Einmessung der Lage des Gebäudes innerhalb des Flurstücks.
- Beschreibung des aufgenommenen Gebäudes in einem Fortführungsnachweis.
- Einbringen der Gebäude in das amtliche Liegenschaftskatasterinformationssystem. (ALKIS)

## Wer führt eine Gebäudeaufnahme durch?

Die Gebäudeeinmessung wird im Stadtgebiet Singen von der Abt. Vermessung & Geoinformation oder von Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren durchgeführt.

## Wann wird eine Gebäudeaufnahme vorgenommen?

Eigentümer und Erbbauberechtigte sind nach § 18 Absatz 2 des Vermessungsgesetzes verpflichtet, der zuständigen Vermessungsbehörde anzuzeigen, wenn ein Gebäude errichtet, in seiner Grundfläche oder Nutzung geändert oder abgebrochen worden ist. Gebäudeeinmessungen können zur Aktualisierung des Liegenschaftskataster auch ohne Antrag von Amts wegen durchgeführt werden.

Die Einmessung erfolgt nach Möglichkeit zeitnah nach der Errichtung des Gebäudes. Es ist in Einzelfällen nicht auszuschließen, dass die Einmessung erst in einem größeren zeitlichen Abstand vorgenommen wird, insbesondere wenn der Anzeigepflicht nicht nachgekommen wurde.

## Was kostet eine Gebäudeaufnahme?

Die Höhe der Gebühr für die Gebäudeaufnahme für das Liegenschaftskataster hängt von den Baukosten ab. Sie ist in einer Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (GebVO MLR) in Verbindung mit dem Gebührenverzeichnis (GebVerz MLR Nr. 30) festgelegt.

Baukosten				Gebühren
		bis	25.000 €	231,00 €
über	25.000 €	bis	100.000 €	462,00 €
über	100.000 €	bis	400.000 €	693,00 €
über	400.000 €	bis	800.000 €	1155,00 €
über	800.000 €	bis	2.000.000 €	1848,00 €
über	2.000.000 €	bis	5.000.000 €	2772,00 €

Die Gebühr setzt sich zusammen aus der Gebühr für die Gebäudeaufnahme und der Gebühr für die Fortführung des Liegenschaftskatasters. Die Gebühr für die Gebäudeaufnahme erhöht sich um den Prozentsatz der gesetzlichen Umsatzsteuer.

## Beispielrechnung

Neubau eines Wohnhauses mit Garage  
(Baukosten insgesamt 300.000 €)

Gebühr für die Gebäudeaufnahme	450,00 €
Fortführung des Liegenschaftskatasters, 35% aus 450 €	157,50 €
19% USt. aus 450 €	85,50 €

---

**Gesamtgebühr** **693,00 €**

## Wer ist Gebührenschildner?

Aus dem Interesse an der Sicherung des Eigentums an Grundstück und Gebäuden und der Vollständigkeit und der Richtigkeit des Liegenschaftskatasters ergibt sich die Gebührenpflicht der Eigentümer.